**Muster-  
Programmvereinbarung**

**(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**gemäss Artikel 20a SuG[[1]](#footnote-1)**

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

**Bundesamt für** ……………..

**und dem Kanton**

……………………………………………….

**betreffend die Programmziele im Bereich**

…………………………………………….

**Stand:**

Oktober 2017

**1 Präambel**

Im Bestreben, die Ziele des Bundesgesetzes vom ……….. über ………………. in den Bereichen …………………… gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

………………………………………………………………………………………………......

………………………………………………………………………………………………......

………………………………………………………………………………………………......

**2 Rechtliche Grundlagen**

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

- Art. …… Bundesgesetz über …… vom x.x.200x (SR xxx)

- Art. …… Bundesgesetz über …… vom x.x.200x (SR xxx)

- Art. …… Bundesgesetz über …… vom x.x.200x (SR xxx)

- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)

- Verordnungen …………………

- Richtlinien, Vollzugshilfen ……………….

Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

- …………………………………………………………………………………………......

- …………………………………………………………………………………………......

- …………………………………………………………………………………………......

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

**3 Geltungsbereich**

* Der räumliche Geltungsbereich, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: *[In Anlehnung an die Programmziele: Definition des betroffenen Raumes. Bsp. Bezirk, Region, Parzellen etc. – klar definierbare räumliche Bereiche.]* …
* Der sachliche Geltungsbereich, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: *[In Anlehnung an die Programmziele: Definition des betroffenen Sachbereichs. Bsp. Schutzwald, definierte Bauwerke etc.]*…
* *[falls zweckmässig]* Der persönliche Geltungsbereich, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: *[In Anlehnung an die Programmziele: Definition des betroffenen Personenkreises. Bsp. öffentliche oder private Waldeigentümer bzw. -besitzer, Eigentümer oder Besitzer bzw. Ersteller von definierten Bauwerken etc.]*…

**4 Vereinbarungsdauer**

Diese Programmvereinbarung gilt ab ………….. bis ……………., soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

**5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung**

**5.1 Programmziele**

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. …………………………………………………………………………………………

2. …………………………………………………………………………………………

3. …………………………………………………………………………………………

**5.2 Grundlagen der Finanzierung**

**Gemeinsame Finanzierung des Programms:** Die Finanzierung des Programms wird vom Bund und dem Kanton ……………. gemeinsam sichergestellt.

**6 Vereinbarungsgegenstand**

**6.1 Leistungen des Kantons**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Programmziel** | **Leistung des Kantons** | **Messgrösse (Leistungs-/Qualitätsindikator) und Sollwert** |
|  |  |  |
|  |  |  |

Je nach Komplexität der Messgrössen können sie in Anhängen zur Programmvereinbarung konkretisiert werden.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er beachtet dabei die in Ziff. 2 aufgeführten Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfen und trägt dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem ……………………… [*zwingend anwendbare Rechtsgrundlagen erwähnen*] gebührend Rechnung.

**6.2 Beiträge des Bundes**

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgende globale Beiträge zu leisten:

| **Programmziel** | **Beitrag des Bundes** |
| --- | --- |
| Programmziel 1 | CHF ………………………. |
| Programmziel 2 | CHF ……………………… |
| Programmziel 3 | CHF ………………………. |
| Total | CHF ………………………. |

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

**6.3 Finanzielle, zeitliche und materielle Abgrenzungen**

………………………………………………………………………………………………......

………………………………………………………………………………………………......

………………………………………………………………………………………………......

Hier werden, falls notwendig, finanzielle und materielle Abgrenzungen der Programmvereinbarung zu anderen Programmen, Projekten und Verträgen definiert.   
Mit den Abgrenzungen ist insbesondere sicherzustellen, dass es auf Seite Bund nicht zu Doppelsubventionierungen kommt. Auch das Übergangsregime und allfällige Drittfinanzierungen können hier dargestellt werden.

**7 Zahlungsmodalitäten**

**7.1 Finanzplanung**

Gestützt auf die kantonale Umsetzungsplanung zur Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 6.1 werden die Bundesbeiträge voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr 20.. CHF ………………………….

2. Jahr 20.. CHF ………………………….

3. Jahr 20.. CHF ………………………….

4. Jahr 20.. CHF ………………………….

**7.2 Auszahlungsmodalitäten**

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite in zwei Tranchen jährlich aus. Die Auszahlung der Tranchen wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte *[allenfalls Halbjahresberichte; je nach Notwendigkeit zur Sicherstellung einer Reportinggrundlage, die notfalls rechtzeitige und adäquate Massnahmen ermöglicht]* geknüpft.“

Die unter Ziffer 7.1 vereinbarten Etappenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Folgende Ausnahmen sind zulässig:

* Zeichnen sich bereits zu Beginn der Programmperiode erhebliche Verzögerungen gegenüber der kantonalen Umsetzungsplanung ab, informieren die Kantone das Bundesamt im Rahmen der ersten Jahresberichterstattung. Gestützt darauf wird die Programmvereinbarung einschliesslich der Finanzplanung gemäss Ziffer 7.1 für die zweite Programmhälfte gemeinsam von Bund und Kantonen angepasst.
* Erfüllt der Kanton … seine Aufgaben zur Erreichung der Ziele nach Ziffer 1 und 5.1 nicht oder nur mangelhaft, so kann das Bundesamt die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.
* Ausserdem kann die letzte Tranche nach Erhalt des letzten Jahresberichts geleistet werden.

**7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug seitens des Bundes**

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

**8 Berichterstattung**

**8.1 Jahresberichte** *[allenfalls Halbjahresberichte, vgl. Ziff. 7.2]*

Der Kanton informiert den Bund *[Intervall und 1. Termin definieren, z.B. jährlich, erstmals am….]* über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Der *[zweite]* Bericht enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungsperiode. Für die Berichterstattung verwendet der Kanton die vom Bund zur Verfügung gestellte Vorlage.

**8.2 Einreichefristen**

Die Berichte werden jeweils per *[Termin einfügen, z.B. Ende März des Folgejahres]* eingereicht Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis *[Termin einfügen, z.B. Ende Juni]*.

**9. Steuerung und Aufsicht**

**9.1 Materielle und finanzielle Steuerung und Aufsicht**

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 FHG ist das Bundesamt für …. verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

* Steuerung über Zielvereinbarungen mit konkreten Zielen und Messgrössen
* Prüfung der Berichterstattung
* Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das Bundesamt kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
* Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

Das detaillierte Steuerungs- und Aufsichtskonzept findet sich in Anhang…...

**9.2 Finanzkontrolle**

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

**10 Erfüllung der Programmvereinbarung**

**10.1 Erfüllung**

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

**10.2 Nachbesserung**

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

**10.3 Rückzahlung**

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

**11 Anpassungsmodalitäten**

**11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen**

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind im Anhang …………festgelegt.[[2]](#footnote-2)

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

\*Textbaustein für Anhang:

*„Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist“.*

**11.2 Antrag**

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

**11.3 Alternativerfüllung**

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich …………. insbesondere wie folgt erfolgen:

………………………………………………………………………………………………......

………………………………………………………………………………………………......

………………………………………………………………………………………………......

**11.4 Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

**12 Grundsatz der Kooperation**

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktlösungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

**13 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

**14 Änderung der Programmvereinbarung**

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

**15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung**

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt – gegebenenfalls rückwirkend - per 1. Januar 20xx in Kraft.

**16 Anhänge**

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, …………………………………..

Schweizerische Eidgenossenschaft Kanton …………………………

Bundesamt für ……………………….. ……………………………………

Der Direktor ……………………………………

…………………………………….. ……………………………………

**Beilagen**

* Beilage 1: Kantonale Umsetzungsplanung
* Beilage 2: ………………..
* …………………

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

1. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1). [↑](#footnote-ref-1)
2. Textbaustein für Anhang: «Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.» [↑](#footnote-ref-2)